

Sonnabends, den 13. Martius, 1762.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.

Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten

Approbation und auf Dero specialen Befehl,

No.

II.



*Handwritten signature or note in cursive script, possibly reading 'Königliche Bibliothek'.*

Wochentlich Stettinische

# Frage u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu erfahen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was zu vermietten, zu verpachten, gefunden und geköbft worden, wo Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; Wie auch die Laren, zu Stettin und Schwiemenünde ausgegangene und angekommene Schiffe; dergleichen Wolle- und Getreides Preise von Boes und Hinterpommern.

## I. AVERTISSEMENTS.

Nachdem ahermalen die Anzeige gegeben, daß ohnerachtet derer vorhin ergangenen ausdrücklichen und geschärften Ordres gegen die überhaupt verruffene gar sehr geringhaltige Münz-Sorten, dennoch jedoch in denen Königlich Landen falsche Preussische ein Drittel zu 55 Rthlr. 9 Gr. die Marc, und Sächsische ein Drittel zu 79 Rthlr. die Marc, in grosser Menge sich einschleichen sollen, die eine Sorte ist daran vor andern kenntbar, daß die Ausgangs-Buchstaben in dem höchsten Königlich Namen Friedricus, und der Anfangs-Buchstabe B in Borussia fast gar nicht zu sehen, die übrige Inscripion aber ziemlich gut ausgeprägt. Die dritte Sorte ist nur blos daran kenntlich, daß das Königlische Brustbild, wie bey allen diesen courirte Sorten darauf sehr unformlich, und nur ganz schwach, ohne die erforderliche Erhabenheit ausgeprägt worden. Wie denn auch bey allen dreien Sorten noch dieses eine Marque ist, daß auf den Revers die Armaturen nebst der Jahrzahl nicht recht deutlich sind, und besonders der unten befindliche Buchstabe A fehlerhaft abgedruckt worden.

werden. Ausser diesen rullirenden falschen Preussischen ein Drittel stücken, hab auch noch Sächsisch ein Drittel stücke, die auch noch falsch sind, diese sind daran kenntbar, das in dem Worte Polonia zum, der Buchstabe L doppelt befindlich ist. Als wird das Publicum vor diese gedachte falsche Münzsorten auf das ernstliche gewarnet, und sollen solche überall in denen Königl. Landen, wo, und bey wem selbige betroffen werden, es sey in grossen Partien, oder auch in wenigen, einzeln stücken, also fort, und wenn es auch nur zum Transitz wäre, sonder einige Wechslungigkeit confirmiret und dem Denuncianten die Hälfte des Prohiss gegeben werden. Sogen diejenige aber, welche freventlich und zum offebaren Betrug des Publici sich damit weihen, mit dergleichen falschen und verurtheilten Münzsorten agitiren, selbige in Cassen, Venteln mischen, auch deshalb solche heimlich, es sey aus Post- oder Frachtwagen mit Waaren verpacket, oder auch sonst auf andere Art und Weise ins Land bringen, und solche abgeben oder einnehmen, soll ausser der geordneten Confiscation mit der größten Rigueur versahret, und die Contravenienten mit einer nahmbaften Geldstrafe belegen werden, es treffe auch solches, was vor Stand oder Personen es seyn mögen: Wornach sich also ein jeder zu achten hat. Signat. Stettin, den 22ten Februarii, 1762.

Kön. Preuss. Vornersche Krieges- u. Domainen-Cammer.  
Da angemerket worden, das falsche Preussische Ein-Drittel-Stücke von sehr geringen Gehalt zum Vorschein kommen, die ein Nachschlag von denen in Anno 1759 in der Berlinischen neuen Münze ausgedruckt Preussischen Ein-Drittel-Stücken sind, und welche daran besonders kenntbar, das das Königliche Brustbild darauf sehr unferlich und nicht rein ausgeprägt, auch auf dieser Seite der Buchstabe B in dem Worte Borussiae fast gar nicht zu sehen, auf den Revers aber die Armaruten nebst der Jahreszahl ebenfals sehr undeutlich sind: So wird dem Publico solches hierdurch bekandt gemacht, und gewarnet, sich vor dergleichen Münzsorte in acht zu nehmen, und wenn einen oder andern solche vorkommen sollte, solches sofort dem Magistrat jedes Orts anzuzeigen, damit solche confisciret und aus dem Cours gebracht werden. Signat. Stettin, den 12ten Februarii, 1762.

Königl. Preuss. Vornersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Da verschiedene Beschwerden eingelaufen, das die hiesigen Kaufleute und Commercianten die Sächsischen Groschenstücke vor die zu beabsehende Waaren anzunehmen, sich weigern, solche Münzsorten oder vermög die Königl. allerhöchster Ordre im Cours ohnweigerlich angenommen werden sollen: So wird einem jeden Verkäufer hiermit alles Ernstes angedeutet, die Sächsischen 1 Groschen stücke ohne Ausstände vor die zu verkaufende Waaren anzunehmen, oder zu gewärtigen, das derjenige, der sich dessen weigert, in 20 Rthlr. Strafe verfallen soll. Signat. Stettin, den 16ten Februarii, 1762.

Königl. Preuss. Vornersche Krieges- und Domainen-Cammer.

## 2. Sachen so innerhab Stettin zu verkaufen.

Des verstorbenen Kaufmann Johann Christian Thoni hinterlassenes Haus, welches hieselbst hinter dem Rathhause belegen, und 1049 Rthlr. taxirt ist, soll auf Anhalten derer Erb-Interessenten dem Weisheitendenden verkauft werden, wozu Termin auf den 15ten Martii, 19ten April, und letztlich den 12ten May c. auf der Königl. Regierung angesetzt sind, da denn die Käufere sich einzufinden, und der Weisheitendende nach Befinden die Adjection zu erwarten. Signat. Stettin, den 15ten Februarii, 1762.

Königlich Preussische Vornersche Regierung.

Des saligen Brantwein Brenners Labberts Erben Haus, auf die grosse Lokade im Plabberin, zwischen des Herrn Land-Weßlers Stockow, und des Häckers Michael Schmidts Wohnungen belegen, soll den 29ten Martii, 19ten April, und 2ten May c. an den Weisheitendenden verkauft werden. Die Liebhabere können sich Nachmittags um 2 Uhr bey dem Rathshaus, in der Subr-Straße, bey dem Hantio Seiffert einfinden und bieten. Die Taxe des Hauses beträgt nebst der dabey belegenden Wiese 1034 Rthlr.

In der Händlerschen Buchhandlung ist zu haben: 1.) Histoire de Jean Sobieski Roy de Pologne, 3 Tomes, 12m 1762. 2 Rthl. 8 Gr. 2.) Dictionnaire de Commerce, par Savary, nouvelle Edition, fol. 1760. 24 Rthl. 3.) L'oudoisi Kaufmanns Lexicon, 4 Theile, 8. 17 Rthl. 4.) Oeuvres de la Mothe le Voyer 7 Tomes. 8. 1760. 12 Rthl. 5.) Oeuvres de Racine, 3 Vol. 12m 1758. 4 Rthl. 6.) Oeuvres diverses de Montesquieu, 8v 1760. 4 Rthl. 7.) Bankens historisches und kritisches Wörterbuch, mit Zeichnungen, la Croixens und verschiedener andern Anmerkungen versehen, 4 Theile, Fol. 40 Rthl. 8.) Der Zuschauer aus den Englischen übersetzt, 9 Theile, 8. 12 Rthl. 9.) Büschings neue Erdbeschreibung, 4 Theile, 1761. 7 Rthl. 12 Gr. 10.) Franczischer Briefe zum Unterricht und Vergnügen, 6 Theile, 1762. 4 Rthl. 12 Gr. 11.) Geschichte der königlichen Academie der schönen Wissenschaften zu Paris, darinnen zugleich unzählige Abhandlungen aus allen freyen Künsten, gelehrten Wissenschaften und Alterthümern enthalten, 11 Theile, 8. Leipzig, 11 Rthl.

Den 10ten Martii, sollen in das Schiffszimmer-Gesellen Wollerts Hause, verschiedene Weibley, an Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Leinen, Betten, Kleidung, Silber, Bücher und Haus-Geräth, an den Weisheitendenden verkauft werden. Liebhabere können sich des Morgens um 9 Uhr dafelbst einfinden: Jedoch wird keine andere Münze als Sächsische angenommen.



präfigirt, in welchem sich Kaufstüige bey dem Bürgermeister Crüger in seiner Wohnung melden, ihr Gesuch ad Protocolum geben, und gewärtigen können, daß dem Mißliebenden das Haus, bis auf einige kömliche Approbation zugeschlagen werden solle.

Es soll zu Anclam das an der Röhren-Strasse belegene Eck-Haus, des verstorbenen Tischler Meersmanns Johann-Friedrich Rimmers öffentlich gerichtlich verkauft werden, und sind Termin Lectionis darzu auf den 24ten Febr. 24ten Martii und 1sten April c. a. anberaumet worden. Kaufstüige belieben sich also alsdenn Morgens um 9 Uhr in Curia coram Iudice einzufinden, und zu gewärtigen, daß das Haus cum Pertinentiis in ultimo Terminio plus Lectionis werde zugeschlagen werden.

Es sollen zu Cummernow, ohnweit Penzen, in dem hertigen Vierhöfen, den 24ten Martii c. allerley Meubles und Hausgeräthe, auch Wagen und Ackergeräthe, nebst Rindvieh und Pferden, Schaafe, Ferkel, auch Leinen und Betten, per modum auctionis öffentlich verkauft werden; Liebhabere können sich erwehnten Tages daselbst einfinden, und gegen baare Bezahlung in Sächsischem Gelde, das Erlaßdene in Empfang nehmen.

Nachdem resoluirt worden, die nahe bey Neckerwände auf der Anclam'schen Post-Strasse belegene ne Neckerwände Amts-Krug-Gebäude zu Grambin erbt. und eigenthümlich zu verkaufen: So wird selches denen Kaufstüigen hiermit bekannt gemacht, und können sich selbige in denen angelegten Terminen, als den 24ten Martii, den 17ten April und 1ten May zu Ferdinands Hof auf dem Amte melden, und gewärtigen, daß derjenige, welcher das beste Gebot thut, und die annehmlichsten Conditiones macht, bezugte Krug-Gebäude nach eingehalter Approbation der Königl. Hochlöblichen Krieges- und Domainen-Cammer zugeschlagen werden sollen. Zu diesem Krug gehören ein Acker, Wiesen und Gärten 73 Morgen Wagdeburgisch, wovon die Pacht nach denen Anschlägen entrichtet werden muß, Bier und Brandwein aber muß aus der Neuhoffischen Amts-Brauerey geholet werden.

Den 22ten Martii, als am Montage nach Lecare, sollen zu Stargard in der wohlbelagten Krämlin von Massow Hause verauktionirt werden, sehr gutes brauchbares Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Blech, Eisenzeug, Glocken-Guth, Gläser, sehr schöne große Spiegel, mit gläsernen und schwarzgebeizten Rahmen, Holländisch ehem Zeug, Kleidung, Betten, Bettstellen, theils mit Damasten, theils mit Daubseiden, wie auch wollen und Leinen Gardinen, nebst dergleichen Fenster Vorhängen, sehr schöne lacirte schwarze gebeizte, item mit Zinn belegte und mit Wachsleinen beschlagene, wie auch ordinaire Ecken und Eck-Eische, ein mit Rohr geflochtenes Canapee, nebst 6 dergleichen Stühle, item andere Stühle, theils mit Rohr, theils mit Stroh beschitten, wie auch mit Haaren ausgestopfte, und mit Leder beschlagene Stühle, sehr gute mit Nußbaum-Holz ausgelegte, wie auch schlechte Stühle, Kisten, Laden, Gemälde, Bilder, Uhren, samt andere Meubles, wie auch Koch-Wagen, Pflüge, Eggen und ander Acker- wie auch Gartens Geräth und Fächer; Die Herren Liebhaber wollen belieben des Morgens um 9 und Nachmittags um 2 Uhr sich einfinden, und baares Geld mitzubringen, in dem ohne baare Bezahlung nichts verabfolget werden wird.

#### 4. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Der Bürger und Baumann in Pasewalk Joachim Dieyer, hat sein daselbst in der großen Markt-Strasse an der Ecke der Scharren-Gasse gelienes Wohnhaus, samt allen Pertinentien, an den Bürger und Kaufmann Herrn Samuel Schminoff aus freyer Hand für 700 Rthlr. erbt. und eigenthümlich verkauft; welches dem Publico hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Der Colonist Jacob Weese, verkauft sein im Dorfe Leopoldshagen belegenes kleine Häuſgen, nebst einem Morgen Landes, an Jürgen Kannemann; welches Königl. Verordnung nach hiedurch bekannt gemacht wird.

Als zu Colberg der Tischler Meister Christian Rinck, sein auf dem Caduonenberge, belegenes ehrt mächtige Drechler Kremsische Haus; an des seligen Fleischer Meister Gerbers Witwe, gedohrene Roggen erblich verkauft; so wird selches der Ordnung nach hiedurch dem Publico bekannt gemacht.

Es verkauft die Frau Marjorin von Graaf, ihr zu Cöslin am Markte belegenes Wohnhaus, wovon Herr Regiments-Feldscher Freymuth, und Herr Advocat Weißfuß inne belegen, welches in künftigen Verlaßtag gerichtlich verlaßen werden soll.

Als der Kaufmann Herr Franz Creeder zu Colberg einen Vantzen-Stand in der St. Spiritus Kirche sub No. 20. an den dortigen Bürger und Tischler Meister Christian Ludwig Klandern erblich verkauft; so wird dieses der Ordnung nach hiedurch dem Publico bekannt gemacht.

#### 5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermierhen.

Das Pastorat-Witwen-Haus zu St. Petri in Stettin wird auf Öhren aufs neue vermierhet, von 2 Etagen, eine jede hat ihre eigene Küche, es ist ein schöner Garten dabey und alle Bequemlichkeit; Terminio Lectionis ist ein vor allemahl den 24ten Martii c. im Pastorat-Hause Vormittags um 9 Uhr. Liebhabere können vorlaßtag das Haus in Augenschein nehmen und bey die Herren Provisoren sich melden. Es ist von allen Onibus sep.

Es ist auf der Schiffbauer-Lastade ein halb Unterhaus zu vermieten. Es besteht in eine Stube und Alkoven, eine Kammer, einer verschlossenen Küche, und Hofraum mit einem Holzstalle. Es ist den 17ten April bezogen werden; und können diejenigen welche es Lust zu mietzen haben, bey Gottfried Bölsing in der großen Oder-Strasse melden.

### 6. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermieten.

By denen Pils corcoribus zu Göstin sind annoch verschiedene Aecker und Wiesen zu vermieten; dabey die erwaigten Liebhaber sich daselbst diesermegen bey dem Administratour Schreiber melden können.

### 7. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Da die vor Anclam, und zwar vor den Stein-Ebor belegene Pulonsche Mühle und Gehöfte, auf Johannis c. pachtlos wird, und dieselbe dannhero aufs neue samt dem Gehöfte verpachtet werden soll, hierzu auch Termin auf den 24ten Febr. 24ten Martii und 2ten April c. von E. lobfahnen Walfen Gericht anberahmet werden; So belieben sich in Termins Nachmittags um 2 Uhr kausfuhige in Curia einzufinden, und gewärtig zu seyn, das mit demjenigen der die beste Offerte thut, der Pacht-Contract über diese Mühle, und Gehöfte werde getroffen werden.

In den zur Verpachtung der Stadt-Rosmühle zu Anclam präfigirt gewesenen Licitationis-Terminen hat sich niemand eingefunden, der darauf biethen oder entweihen wolten. Wann nun solchane Mühle bedars stehenden Trinitatis bereits pachtlos wird, und anderweiltige Termin Licitationis auf den 17ten und 24ten Martii, auch 7ten April a. c. anberahmet worden; so können sich Liebhaber zur Pachtung derselben Johann Donnerstags 9 Uhr vor E. N. Rath zu Anclam melden, der Pacht halber biethen, oder Handlung pflegen, und danach gewärtig seyn, das nach Befinden ein Pacht-Contract, unter Approbation der Königlich-Kriegs- und Domänen-Kammer mit ihm geschlossen werde.

Das an der Rega, eine halbe Meile von Labes gelegene große und kleine Guthe Grabow, wie auch 2 Bauerhöfe daselbst, nicht weniger, das nahe bey diesem Guthe Grabow gelegene Vorwerk Wulfow, solten künftigen Marien, besonders in Termino den 24ten Martii a. c. von neuen an Reißbiethende, und an die, welche die beste Conditiones offeriren, verpachtet werden. Wer also Belieben hat, ein oder das andere von diesen Grundstücken zu pachten, der kan sich auf dem bestimmten Termin, zu Grabow auf dem kleinsten Guthe einzufinden. Allenfalls können auch Pachtbeliebige zuvor sich bey dem Advocato Horn zu Schliesvelden melden.

In dem Dorfe Erassow Poyrischen Kreydes, wird auf Marien a. c. ein Antheil pachtlos; diejenigen so solches wiederum in Arbede nehmen wollen, können sich deshalb bey dem Herrn Kriegs- und Domänen-Rath von Voike zu Stargard melden, und eines billigen Zuschlages gewärtig seyn.

Der Verwalter Klug zu Schwerin ist willens, das in Pacht genommene Guthe Erammeh bei Labes, weil ihm beyde Güter zu schwer seyn, an einen andern Pächter abzugeben; dabey er diejenigen eruchet, welche dazu Belieben haben mögten, sich so bald möglich bey ihm, oder den Herrn Pupillen Rath Warnshagen zu Stettin zu melden, da sie denn die Conditiones sehr billig finden werden.

Es haben sich bereits verschiedene Pächter zu derer unmündigen Herrn Grafen von Schwerin Güthern Thuro und Muggenburg gemeldet, weil aber annoch Termins Licitationis auf den 7ten April a. c. angezehet; So haben die Liebhaber sich sodann in Schwerinsburg zu melden, und zu gewärtigen, das mit dem Reißbiethenden contrahirt werden wird.

Als in denen wegen der auf Marien a. c. pachtlos werdenden Güther derer Unmündigen von Bischoff, Kniephof, Kütz und Schmelchdorf, imgleichen wegen des Gartens zu Kniephof, und derer Bauerhöfe zu Kütz und Schmelchdorf, von neuen angezeigten Terminen zur Verpachtung sich keine Pächtere gemeldet, als wird hiemit aufs neue Termins zur Verpachtung der vorgebachten Güther, Bauerhöfe und des Kniephoffschen Gartens auf den 24ten Martii c. angezehet; und können sich alsdenn die Liebhaber zu Klein-Sabow, bey dem Herrn von Loekstedt melden, und mit demselben sub Approbatione des Königlich-Pupillen-Collegii schließen.

Es ist die Witwe Brackrogen willens, das Ackermereck Woeberg, ohnweit Ackermünde gelegen, und der Cammerer daselbst zugehörig, auf künftigen Trinitatis jemanden zu überlassen; Wer dazu Belieben hat, kan entweder bey ihr selbst auf den Woeberg, oder aber bey dem Herrn Senator Schulz zu Ackermünde die Conditiones erfahren. Sie wird sich ganz billig finden lassen.

Da das zu Niemitz dem seligen Herrn Major von Dittmarshof Erben zugehörige Antheil Gutbes, imgleichen der Schulzen wie auch Bauer- und 2 Cossäben-Höfe daselbst, wegen künftigen Marien anderweitig verpachtet werden sollen, und dazu Termins Licitationis auf den 24ten Martii a. c. angezehet; so können sich alsdenn die erwaigten Pächter zu diesen vordenannten Stücken in Termino entweder bey dem Herrn Hofrath von Quickmann zu Stettin, oder bey dem Notario Curtius zu Greiffenberg melden, da denn mit denen Reißbiethenden contrahirt werden wird.

Die im Randowischen Kreyse belegene Güther Hedenfelcho und Heur-Wodorf sollen auf Trinitatis c. andere

anderweitig an den Meißelbisthenden verpachtet werden; und können die Pacht-Liebhaber sich dieserhalb bey dem Hofrath Herr in Stettin melden, und des Pacht-Anschlages halber erkundigen.

### 8. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist eine silberne Gabel mit drey Zacken, worauf das Hochfürstliche Bairembergische Wapen, und darüber die Buchstaben F. A. H. Z. W. gestochen sind, entwendet worden; solte dieselbe bey denen Herren Goldschmieden oder sonst jemand inm Verkauf oder Versehen gebracht werden, wird ersucht, denjenigen bey dem Tafeldecker Ruler in dem Dreischen Hause anzuzeigen.

### 9. Sachen so innerhalb Stettin verlohren worden.

Am Mittwoch den 2ten Februarii hat jemand auf der Strasse von der Lossable bis in die Stadt am Alt-Pöterberge, 22 Stück kleine silberne gereifte-Holländische Brustuch-Knöpfe verlohren; Wer solche gefunden, oder wem solche zum Verkauf gebracht werden mögten, der beliebe solches bey dem Bäcker Petersmann auf der grossen Kapelle in Stettin anzuzeigen, und soll dafür ein guter Recommens gereicht werden.

Es ist den 2ten hujus, um 9 Uhr des Abends, zwischen der kleinen und grossen Wollweberstraße, eine silberne Taschenuhr verlohren gegangen; Wer also solche gefunden, wird belieben, solche an dem Verleger hiesiger Zeitung gegen ein billiges Trinkgeld abzugeben. An der Uhr ist ein roth seides nes Band, und eine Kahlberne Kette nebst einem kleinen silbernen Wittschaff.

### 10. Citatio Creditorum ausserhalb Stettin.

Als nunmehr Consensu Creditorum des Lohgärtner Wehlmanns alhier in Anclam erkannt, und Termin Licitationis auf den 24ten Febr. 2aten Martii und 27ten April c. anberaumet worden; So werden gedachten Wehlmanns Creditores hierdurch citiret, in Termin Licitationis Morgens um 9 Uhr vor hiesigen Stadt-Gerichte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig ad procolium zu geben, und hinreichend zu justificiren, oder zu gewärtigen, das sie hiernächst von diesem Vermögen abgewiesen, nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Der Nachmacher Meister Daniel Ludewig Sannier in Stargard auf der Ihnd, hat seinen vor dem Wallthor auf der Clempinischen Wiese belegenen Ackerhof, beegleichen auch seine im Huch-Felde belegene ganze Aulse Landes verkauft, und soll dem Käufer den 16ten Martii a. c. die Verlassung darüber erteilt werden; es können also diejenigen, so an diesen Grund-Stücken einige Forderung zu haben vermeynen, sich in Termin bey dem Französischen Gerichte daselbst Vormittags um 11 Uhr, einfinden, und ihre Jura sub poena preclusionis, wahrnehmen.

Zu Berlin hat des Chirurgen Gebreten Witwe, ihr am Markt belegents Wohnhaus, an den Juden Marcus Nathan verkauft; Das Kaufgeld soll 2 Lage nach Ostern ausgezahlt werden; Es können sich also diejenigen so darwider etwas einwenden oder an dem Hause zu fordern haben, sich den 16ten April c. zu Rathhause melden, in dessen Entschung der Preclusion gewärtigen.

Der Bader Herr Schröder zu Garz hat seine auf den Stadtfelde daselbst belegene Landung, als: 1.) Ein halb Bierel, so er von dem Schuster Teslaff in Stettin, 2.) Ein halb Bierel, so er von dem Strumpfwürker Jeremias Doergen, und 3.) Ein Stück Land zu ein Scheffel Ausfaat, so er von Joachim Christoph Kelpin wiederkäuflich gekauft, auch 4.) Eine Scheune an den Brauer Loeg zu Garz verkauft, da nun diese Immobilien den 6ten April c. vor- und abgelassen werden sollen; es werden diejenigen, so ein jus contradicendi oder sonst eine Anforderung daran haben, sub poena preclusi ellit, ihre Jura in Termino wahrzunehmen.

### 11. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

70 Rthlr. Kobische Kinder-Gelder sollen auf sichere Hypothek zinsbar ausgeliehen werden; Wer solche ausgeliehen belieben hat, kan sich zu Anclam bey den Vormündern, nemlich dem Büchschensmidt Meister Dreinöser, und dem Kleinschmidt Meister Näbert dieselbhalb melden.

12 Rthlr. Pupillen-Gelder sollen auf sichere Hypothek zinsbar ausgeliehen werden; weshalb man sich zu Anclam bey dem Kaufmann Carl Werner zu melden hat.

80 Rthlr. Pulowischer Kinder-Gelder stehen zur Ausleihe parat; wer solche benöthiget ist, und hinreichende Sicherheit bestellen kan, der wolle sich bey denen Vormündern berechtigter Kinder, dem Fischer Wacker und Wäler Dammert zu Anclam melden.

In Alten Damm stehen noch 210 Rthlr. Kinder-Gelder zur Ausleihe bereit, welche auf sichere Hypothek ausgethan werden sollen, wovon noch 186 Rthlr. an Brandenburgischen 8 Groschen Rükken sitzen; Wer nun dieses Geld nöthig hat, und dafür sichere Hypothek stellen kan, kan sich in Damm bey dem Brauer Busen und Hansenlein melden.

194 Rthlr. Kinder-Gelder sollen zinsbar auf gewisse Hypothek ausgethan werden; Es können Liebhaber sich melden bey dem Cantler Meister Starcken zu Gestin.

Bev den Vormund Meister David Gottfried Schmidt, wohnend am Krautmarsch, stehen 246 Rthlr. Brandenburgische ein Drittel süßl. Kinder-Gelder zur Ausleihe bereit; Wer Siderheit dieserhalb stellen kan, beliebe sich bey ihm zu Stettin zu melden, auch bey Meister Ebert in der Ober Straffe.

6 bis 300 Rthlr. Möringische Kirchen-Gelder an Preussische und Sächsischen Wänsforten liegen zu Stettin zur Ausleihe bereit; wer solche verlangt, und hinkünftliche Siderheit stellen kan, beliebe sich zu Stettin bey dem Herrn Regierungs-Avocat Bittelmann, oder zu Währingen bey dem Pastor Dichtel franco zu melden.

Bev dem Herrn Pastor Willies zu Blumberg liegen 200 Rthlr. Keissische Kinder-Gelder zur Ausleihe parat; Wer derselben benöthiget ist, wolle Consensum des Königlich Pöplichen Collegii zu Stettin herzuholen, und sich bey erwehnten Herrn Pastori deshalb melden.

Bev denen Kirch-Kirchen der Woltersdorffischen Pfarre Cunow und Rasewen sind 500 Rthlr. in gangbarer, theils Sächsischer Wäns, zur Besättigung parat; Wer solche aufzunehmen Vörsuchen möchte, kan Consensum Consensum herzuholen, auch sich bey dem Pastor Dalich zu Woltersdorf solchermogen melden.

100 Rthlr. Keissische Kinder-Gelder stehen zu Anclam zur sükbaren Ausleihe auf sichere Hypothek bereit; Weshalb man sich dafelbst bey dem Keiser Meister Raten melden kan.

Es liegen noch 200 Rthlr. Brandenburgische ein Drittel Stücken und 200 Rthlr. Sächsische ein Drittel Stücken parat; Wer dieselbe benöthiget ist, der kan sich in Stettin bey Meister Buttenshoff in der Subr-Straffe, oder bey dem Brauer Klähn auf dem Regenberge melden.

57 Rthlr. Kinder-Gelder liegen parat, auf sichere Hypothek ausgeliehen zu werden; wer solche des nöthiget, kan sich bey dem Knopfmacher Meister Drossen in der Hirschläger-Straffe zu Stettin melden.

## 12. AVERTISSEMENTS.

Der Herr Hauptmann von Wepfer zu Parlin, verlanget 2 Bauen, 2 Tröscher, imgleichen 2 Knechte, 2 Jungen, und können diese Leute sich bey dem Herrn Hauptmann selbsten zu Stettin, in der Krauzen-Straffe, in des Kaufmann Woffen Hause, melden, auch dieses Frühjahr sogleich anliehen.

Da die ad instantiam Anne Dorothee Quiniusin, wieder ihren Ehemann, den von Greiffenhagen entlehnten Knopfmacher Sunblin in puncto malitiose detestionis veranlassete Bakal-Parente zum Theil verlehren gegangen, zum Theil nicht völlige 12 Wochen über affigirt gewesen; So ist ein andermeittiger Terminus proeloxus auf den 29ten Martii a. f. zum Verhör präfigirt, welches dem Beklagten zur nachrichtlichen Achtung beandt gemacht wird, zumahl bey dessen Aussehenbleiben die Etschuldigung erkandt, und der Klägerinn nachgegeben werden soll sich andermeittig ihrer Gelegenheit nach verhehlen zu können. Signat. Stettin den 27ten November, 1761.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Zu Stargard wird gegen Walburgis dieses Jahres ein Pferde- und Schwein-Hirthe verlangt. Heyde genießen sehr guten Lohn, und können ihr Brodt reichlich haben, massen was erkeren anläget, vor ein Jahr Pferde 21 Gr. Hüther-Lohn bezahlet werden sollen. Wer dazu Lust hat, kan sich bey dem Bau-Schulzen Herrn Liede melden. Die Herren Prediger auf dem Lande werden erjucht dieses in ihren Gemeinen beandt zu machen.

Dem Publico wird hiedurch beandt gemacht, und gewarnet, das keiner meinen Sohn, den Lieutenant Carl Bogislaw von Wammffel, Geld leihen soll, es sey weder auf das Gut Rasewen, noch auf irgend eine Obligation, wie denn auch wann jemand etwas von meinem Antheil vom Rasewerischen Lande, ohne meinen Benutz und Einwilligung, von ihm arrendiret, oder erkaufet, und solches besetz, und eine Stube bewohnen möchte, es alles verlustig gehen wird. Witwe von Mantensgeln.

Zu Berwade in Hinder-Pommern, will die Witwe Krügeren ihr Wohnhaus, nebst dem dahinteh gelegenen Garten, in Termino den 29ten hujus c. verkaufen. Solte jemand darau eine Anprache zu haben vermerken, der muß sich in vorigen gedachten Termino gehörigen Ortes sub pena perpetui silentii deshalb melden.

In Alten-Damm will der Bürger und Schloffer Meister Johann Friederich Oeskerreich sein Haus in der Längen-Gasse am Stettiner Thor, neben den Schandts Foreng gelegen, in Termino den 29ten Martii c. gerichtllich verlassen; welches sub prejudicio beandt gemacht wird.

Zu Wörich verkauft der Kaufmann Herr Elias Stolmann, 2 Morgen Kent-Ruthe im Felde nach Bischoff, an den Kupfer Meister Wille. Wer hienwieder was einzuwenden, muß sich in Termino der Verlassung den 2ten Martii sub pena juris zu Rathhause melden.

Zu Alten-Damm will der Bürger und Tuchmacher Meister Georg Wendt, sein Haus in der Wöns Straffe dafelbst, zwischen Ditzmer und Wiesen Erben belegen, in Termino den 29ten Martii c. gerichtllich verlassen; welches sub prejudicio hiedurch beandt gemacht wird.

Zu Hencun verkaufen die beyden Bürger ihre Wohn-Häuser, als Erdmann Drebel, und Johann Luchward, einer an den andern, und verkauft Drebel seine halbe Stadthuse, in allen dreuen Schlägen mit der Saat an Johann Luchwarden. Die gerichtliche Vor- und Abhaltung und Auszahlung des Kauf Geldes,

Geldes, ist auf den 27ten Martii c. anberahmet; als dann diejenigen so hierüber was einzuwenden haben, sich vor dem Magistrat melden, und ihre Jura wahrnehmen können.

Ein ehemals in Königlich Schwedischen Diensten gehandener Cornet, Namens Herr Friederich Leßig von Wuff, welcher aus Estland gehörig sein soll, ist zu Greiffenberg in Hinter-Pommern ohne Testament und Leibes-Erben den 17ten Februarii c. verstorben, da er sich 4 stück vorher 9 Wochen angesetzt hätte; Es werden also dessen etwanige Anverwandte oder welche ex alio capite juris an seine Verlassenschaft gegründete Ansprüche zu haben vermeynen, hiermit öffentlich citiret und vorgeladen, a dato innerschaft 12 Wochen, und längstens in Termin den 24ten May c. a. sich vor dem hiesigen Stadtrichter ohn Verhör zu melden, und gehörig zu legitimiren, sonst sie nachhero davon gänzlich precludet sein sollen. Zur Nachricht dienet, daß dieser Herr Cornet ehemals in dem Dorfe Bonin bei Labes genohret, und ehe er nach Greiffenberg gekommen, sich in alten Oberitz an die 6 Jahre aufgehalten. Signat. Greiffenbergs, den 22ten Februarii 1762.

Es ist bereits durch die Stettinsche Intelligenz-Zettel Num. 6 et 7. bekandt gemacht worden, daß sich von denen, im November pr. bey Gollnow verlohren gegangenen Wappspann Pferden, abermalen welche aufgefunden, und theils in Stettin, theils in den dasigen Amts- und Eigentums-Ämtern davon 53 Stück zur Verabfolgung an die Eigenthümer parat stehen; wobei diejenigen, so sich durch gültige Atteste und Beweisführung dazu legitimiren im Stande sind, erinnert worden, sich deshalb innerhalb 14 Tagen beym Königlich Feld-Regiments-Commissariat in Stettin zu melden, und die Verabfolgung derselben, oder aber nach Ablauf solcher Zeit den Verkauf derselben zu gewärtigen. Wenn sich aber die hierbey noch niemand gemeldet hat, welcher ein Eigenthum an eines oder mehrere derselben beweisen können, so inzwischen absetzen des Königlich Feld-Regiments-Commissariats resolviret worden, den Verkauf derselben annoch etwas auszuschieben, und den Terminum zur Abholung auf 14 Tage zu verlängern. So wird solches hierdurch bekandt gemacht, mit der Commination, daß nach dieser Zeit der Verkauf der nicht abgehollen Pferde öffentlich geschehen soll. Stettin, den 11ten Martii 1762.

Als des seligen Rathes-Ämthales Regidil Walthers Witwe, Frau Dorothea Elisabeth Gertrichen ein Testament hinterlassen, und ihres blühantigen Sohn, Daniel Regidum Walthers zu ihrem Universal-Erben eingesetzt, auch nach dessen Tode, 1.) ihres Halbbruders des Eisenblecher zu Riechen, Johann Friederich Berenicks Kinder und Kindes-Kinder, welche vermuthlich in Freyenlande an der Ober-Weberren, 2.) des seligen Rathes-Anwaltes Regidil Walthers Schwester-Kocher, Anna Catharina Nagels, so zu Wollin wohnt, und einen Küster zur Ehe hat, als Erben substituirt, und nachhero des verstorbenen Daniel Regidil Walthers Hieren Curatores: um einer andermeynigen Ed. Cit. Obz. ob, da die erste bez denen Unruhen nicht gehörig affigiret werden können, angehalten; So citiren und laden mit Director und Altesiores des Stadtgerichts zu Alten Stettin, nicht allein vorgenannte substituirt Erben, sondern auch alle und jede, so ex quocunque capite an den Waltherschen Vermögen eine Ansprüche zu haben vermeinen, sub pena preclusi et perpetui silentii edicirlicher a dato innerhalb 12 Wochen, in Termin den 2ten April c. vor uns in Gericht zu erscheinen, und sich zu Erhebung der Erbschaft, zu legitimiren, oder ihre etwanige Einwendungen gegen das Testament auszuführen. Signatum Stettin, in Judicio den 27ten Januarii, 1762.

Als der Wacheblecher Herr Jenschovvsky, sein zu Stettin oder Rossmarkt, zwischen des Wärtcher Hesse, und Rinscher Klabunde Häusern mitten inne belegenes Wohnhaus verkauft, und solches in dem nächsten Rechtstage bey Einen Lobkamen Stettinschen Stadt-Gerichte gerichtlich angerechnet, und hienach sich vor und abgelaufen werden soll; so wird dieses Königlich Verordnung gemäß hienach bekandt gemacht, und diejenigen so ein jus contradicendi ex quocunque capite zu haben vermeynen, hierdurch citiret, sich an ob benannten Tage Vormittags um 9 Uhr zu Rathhause einzufinden, und ihre Jura sub pena preclusi ac perpetui silentii wahrzunehmen.

Ob zwar ein, in der Oberstadt am Rossmarkt zu Stettin belegenes Wohnhaus zum Verkauf ausgesetzt, und Kaufsüchtige ersucht werden, sich den 18ten Martii Nachmittags bey dem Advocato Jenschke einzufinden; so wird hiedurch bekandt gemacht, daß dieses Haus bereits verkauft sey, selblich der angebotene Terminus nicht vor sich gehet, und daher die etwanigen Herren Käufere nicht nöthig haben sich solches halb weiter zu bemühen.

Fals jemand ledige Wein-Küffer von ganzen, halben und Viertel Anckern in dem Hause des Kaufmanns Elebelius an der Schulgen, und Königs-Strassen-Ende abjuliciret gefällig; so wird er dabelselbmann die Küffer rein und wohl conditionirt, für 1 Ancker 10 Gr. für ein halbes Ancker 8 Gr. und für ein Viertel Ancker 6 Gr. in Sächsischer Münze baar bezahlet erhalten.

Wenn jemand in Stettin einen Raum oder einen Keller zu vermietthen hat, in welchem so viel Platz, daß wenigstens fünf und zwanzig eifß Orbstück gelaget werden können, der belibbe sich bey dem Kaufmann Elebelius zu melden, der sogleich einen Contract auf etliche Jahre mit ihm schließen wird.

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.